

**Bekanntmachung
über den Erörterungstermin
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Weiterführung Kiessandtagebau Kleinpösna (Baufeld 5b-red)“ auf der Gemarkung
Seifertshain der Gemeinde Großpösna, Landkreis Leipzig**

(§ 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG))
Geschäftszeichen: 12-0522/432/2, BNR: 6030

vom 8. Februar 2018

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag vom 22. Juni 2015 der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH mit Sitz in Petersberg ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, durch.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Weiterführung der Kiessandgewinnung im Kiessandtagebau Kleinpösna mittels eines Schwimmbaggers im Baufeld 5b-red. Räumlich schließt sich die geplante Gewinnung in südlicher Richtung an das bestehende Abbaufeld an. Die für die Weiterführung des Kiessandtagebaus Kleinpösna in Anspruch zu nehmende Fläche umfasst 15,2 Hektar, wobei es sich größtenteils um Ackerflächen handelt. Mit dem geplanten Aufschluss und Abbau verbunden ist die Herstellung eines Gewässers. Die vorhandenen und genehmigten Aufbereitungs- und Betriebsanlagen des Kieswerkes Kleinpösna sollen weiter genutzt werden. Das Abbaufeld wird über Bandanlagen mit der Aufbereitung verbunden, dabei wird der Albrechtshainer Weg mit einer Bandbrücke überbaut. Die Laufzeit des Abbaus von Kiessanden im Baufeld 5b-red soll 3 Jahre umfassen. Im Anschluss an den Abbau werden Wiedernutzbarmachungs- und Rekultivierungsmaßnahmen realisiert.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Leipzig und betrifft die Gemarkung Seifertshain der Gemeinde Großpösna.

III.

Die Erörterung der zu den Planunterlagen eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen findet statt am

**21. März 2018, ab 10.00 Uhr
im Gemeindesaal Großpösna,
Im Rittergut 1,
04463 Großpösna.**

Der Einlass in den Verhandlungsraum erfolgt ab circa 30 Minuten vor Beginn.

Bei Bedarf wird die Erörterung am **22. März 2018 ab 10.00 Uhr** am selben Ort fortgesetzt.

Im ersten Teil des Erörterungstermins werden nach einleitenden Erläuterungen zum Stand des Verfahrens durch das Sächsische Oberbergamt und zum Vorhaben durch den Antragsteller die Stellungnahmen der gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Vereinigungen erörtert.

Im zweiten Teil des Erörterungstermins erfolgt die Erörterung der gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG erhobenen Einwendungen.

Die zeitliche Dauer der Erörterungsteile richtet sich nach dem auftretenden Erörterungsbedarf. Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

IV.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a. im Termin die erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden,
- b. die Behörden und diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben (bei gleichförmigen Eingaben im Sinne von § 17 VwVfG deren Vertreter oder Bevollmächtigte) von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt werden,
- c. bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem, der Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Das Erscheinen beim Erörterungstermin ist zur Aufrechterhaltung einer erhobenen Einwendung nicht erforderlich,
- d. die Vertretung durch Bevollmächtigte möglich ist. Vertreter haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben,
- e. der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 VwVfG). Das bedeutet, der Teilnehmerkreis beschränkt sich auf die oben genannten Beteiligten,
- f. durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
- g. das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist,
- h. zum Erörterungstermin noch keine Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens getroffen wird. Eine Entscheidung über die im Verfahren erhobenen Einwendungen erfolgt mit dem Planfeststellungsbeschluss.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> veröffentlicht.

Freiberg, den 8. Februar 2018



Sächsisches Oberbergamt, Martin Herrmann
Abteilungsleiter

